Bericht der Verwaltung zum Antrag „Freilegung und Renaturierung von Bächen voranbringen“ der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.10.2025

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit Antrag vom 20.10.2025 bittet die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Verwaltung, über den Status quo der unterirdischen, verrohrten und freiliegenden Bachläufe im Stadtgebiet Nürnberg einschließlich ihres ökologischen Zustands zu berichten, Bachläufe zu identifizieren, die sich für eine Freilegung und Renaturierung eignen, diese nach ökologischem Nutzen, Machbarkeit und Kosten zu priorisieren, und ein Konzept zur schrittweisen Freilegung und Renaturierung geeigneter Bachläufe zu entwickeln.

Der vorliegende Bericht stellt den aktuellen Sachstand, die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. der Aufwertung von Gewässern sowie die daraus abgeleiteten Handlungsperspektiven dar und geht dabei besonders auf die im Antrag hervorgehobenen Chancen einer Freilegung für Lebensqualität, Klimaanpassung und ökologische Aufwertung ein.

2. Bestandsaufnahme der Nürnberger Bachläufe

2.1. Umfang und baulicher Zustand

Im Stadtgebiet Nürnberg gibt es rund 150 km Bachläufe der Gewässer III. Ordnung. Davon sind etwa 32 km, also rund 21 %, verrohrt. Rund 90 % dieser verrohrten Strecken verlaufen unter überbauten Flächen, überwiegend Verkehrsflächen, teilweise auch unter Hochbauten oder anderer technischer Infrastruktur.

2.2. Ökologischer Zustand

Die ökologische Bewertung erfolgt nach den Maßstäben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf Ebene sogenannter Flusswasserkörper. Für die Nürnberg betreffenden Flusswasserkörper ist der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial vielfach noch nicht erreicht. Dies ist keine Nürnberger Besonderheit: Mit einem Anteil von lediglich rund 20 bis 21 % der Oberflächengewässer, die einen guten oder sehr guten ökologischen Zustand erreichen, besteht in Bayern weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die wesentlichen Ursachen liegen in der fehlenden Durchgängigkeit durch Verrohrungen und Querbauwerke, in begradigten oder befestigten Gerinnen sowie in fehlenden Auen- und Entwicklungsräumen. Damit bestätigen die vorliegenden Bewertungen, die im Antrag benannte, fachliche Einschätzung, dass verrohrte und stark überformte Bachläufe grundsätzlich ein erhebliches, bislang nur teilweise gehobenes Potenzial für ökologische Aufwertung und Klimaanpassung darstellen. Diese Defizite sind zu einem wesentlichen Teil historisch bedingt und spiegeln die früheren Prioritäten der Siedlungsentwicklung und technischen Infrastruktur wider. Sie unterstreichen zugleich die fachliche Notwendigkeit, die ökologische Entwicklung der Gewässer künftig verstärkt weiter voranzutreiben.

Die bereits erzielten ökologischen Aufwertungen zeigen auch Folgewirkungen, die bei künftigen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. So hat die prosperierende Biberpopulation im Stadt-

gebiet – ein erfreuliches Ergebnis des hohen Schutzstatus und der Renaturierungsbemühungen – mittlerweile alle geeigneten Reviere besetzt; der Bibernachwuchs wandert zunehmend auch in ungeeignete Bereiche (z. B. Grünanlagen) ein und verursacht dort Probleme. Der wasserwirtschaftliche Werkbetrieb bei SÖR (5 Wasserbauer) muss ca. 20–30 % der Arbeitszeit für das Bibermanagement aufwenden (Kontrolle, Dammentnahme in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt u. ä.). Diese Ressourcen fehlen an anderer Stelle, etwa bei der Wartung von Hochwasserschutzeinrichtungen. Das Beispiel verdeutlicht, dass ökologische Aufwertungen den Gewässerunterhalt sowohl quantitativ als auch qualitativ anspruchsvoller machen: Er wird heute zunehmend nicht mehr durch einfache „Grabenputzer", sondern durch ausgebildete Wasserbauer (eigene Ausbildung bei SÖR) ausgeführt, die sämtlichen Aspekte des Gewässerunterhalts – Ökologie, Hochwasserschutz und Freizeitnutzung – fachlich abdecken.

3. Bisheriges Vorgehen der Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg verfügt seit den 1990er Jahren über eine fundierte Fachkompetenz in der Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Gewässer III. Ordnung. Bereits damals wurden in enger Zusammenarbeit zwischen der städtischen Wasserwirtschaft im Tiefbauamt (heute SÖR) und der Umweltplanung im Umweltamt unter Einbindung externer Büros Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erarbeitet – exemplarisch sei das GEK Entengraben/Eichenwaldgraben/Gaulnhofener Graben genannt –, die als fachliche Grundlage für die seither kontinuierlich vorangetriebene Gewässerentwicklung dienen. Diese langjährige Arbeit hat dazu beigetragen, dass Nürnberg heute über ein belastbares fachliches Fundament und erprobte Strukturen für die Gewässerplanung verfügt. Das Tiefbauamt (heute SÖR) verfügt für die 23 wichtigsten Gewässersysteme über Gewässerentwicklungskonzepte und setzt diese kontinuierlich um – ein Instrument, das bereits im Bericht über den Zustand kleiner Fließgewässer von 2006[1] dokumentiert ist und die systematische Grundlage der seitherigen Gewässerpflege bildet.

Die Umsetzung der in den Konzepten enthaltenen Maßnahmen erfolgte seither konsequent im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere der Eigentumsverhältnisse und konkurrierender Nutzungsanforderungen. Die Gewässerentwicklung wurde im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kontinuierlich und fachlich fundiert vorangetrieben. Umfangreiche Öffnungen von Gewässerverrohrungen waren dabei aufgrund der nachfolgend beschriebenen strukturellen Rahmenbedingungen nicht realisierbar; die Verwaltung hat jedoch den ihr zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum konsequent genutzt.

Im Rahmen des INSEK „Nürnberg am Wasser" (2009–2012)[2] wurde die Thematik nochmals vertieft aufgegriffen und in den Aktionsplan aufgenommen. Dabei wurde u. a. die Sichtbarmachung des alten Verlaufs des Fischbachs in der Altstadt dargestellt – ein Beleg dafür, dass die Idee eines Bachlaufs in der Innenstadt als attraktiv galt, auch wenn der Fischbach an dieser Stelle heute physisch nicht mehr vorhanden ist. Ein symbolisch aufgeladener Aktionstag mit einer Eimerkette in der Altstadt am 24.09.2011 verdeutlicht das damalige öffentliche Interesse an diesem Thema.

[1] vgl. Bericht *Gewässerstrukturgüte der Gewässer III. Ordnung der Stadt Nürnberg* in den Anlagen
[2] vgl. https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/projekte/120626_n__rnbergamwasser_screen.pdf

Bzgl. der Potenziale von Gewässerfreilegungen hat die städtische Wasserwirtschaft bei SÖR bereits eine systematische Erhebung der verrohrten Gewässerabschnitte durchgeführt, um Bereiche zu identifizieren, die sich grundsätzlich für eine Öffnung oder Verkürzung der Verrohrung eignen.[3] Hierzu wird eine fortlaufend gepflegte Maßnahmenliste mit Lagebezug geführt; ein Teil dieser identifizierten Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. In den vergangenen Jahren konnten etwa 0,5 km verrohrter Gewässer wieder geöffnet oder verkürzt werden, vor allem auf städtischen Flächen oder im Zuge ohnehin anstehender Bau- oder Unterhaltsmaßnahmen. Beispielhaft ist die Öffnung eines rund 115 m langen verrohrten Abschnitts des Eichenwaldgrabens im Bereich des Reichelsdorfer Friedhofs im Jahr 2019 zu nennen, die eine ökologische Aufwertung des Gewässers sowie eine Verbesserung seiner naturnahen Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht hat und die Hochwassersicherheit verbessert hat. Ein weiteres aktuelles Beispiel stellt die Öffnung eines bislang verrohrten Abschnitts des Fischbachs mit einer Länge von rund 50 m im Zuge des Neubaus des Martin-Behaim-Gymnasiums dar. Eine weitergehende Öffnung war aus Platzbedarfsgründen für die Schulgebäude leider nicht möglich.

In stark verdichteten Stadtteilen, für die der Antrag besonders die Potenziale von Freilegungen für Klimaresilienz und Aufenthaltsqualität betont, sind die ehemaligen Bachläufe heute nahezu vollständig überbaut oder nicht (mehr) existent; hier bestehen faktisch kaum realistische Öffnungspotenziale. So verläuft beispielsweise der Eibacher Landgraben zu großen Teilen verrohrt unter der Castellstraße, der Ludwigsfeld Landgraben durch das Wohngebiet Gleißhammer oder der Pointgraben unterhalb der Lausitzer Straße. In der Altstadt oder der Südstadt existieren keinerlei Gewässer mehr, die geöffnet werden könnten.

Gerade in den Stadtteilen, in denen gemäß dem Stadtklimagutachten 2024/2025 die bioklimatischen Verhältnisse besonders dringend verbessert werden müssten, sind die Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung durch Freilegung verrohrter Gewässer aufgrund fehlender Gewässer oder dichter Überbauung stark eingeschränkt, sodass große Potenziale zur Verbesserung des Stadtklimas hierdurch leider nicht realisierbar sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Belange der ökologischen Gewässerentwicklung und nachhaltigen Wasserwirtschaft in Planungen zurückliegender Jahre/Jahrzehnte noch nicht mit dem heutigen fachlichen Gewicht berücksichtigt wurden. So wurden beispielsweise Gewässer im Zuge von Straßenausbauten regelmäßig verrohrt und überbaut, Retentionsflächen für Wohn- und Gewerbegebiete in Anspruch genommen und Gewässerrandstreifen dauerhaft versiegelt. Diese historisch bedingten Eingriffe sind der wesentliche Grund für die heute stark eingeschränkten Freilegungspotenziale. Sie verdeutlichen zugleich, warum den Belangen der ökologischen Gewässerentwicklung in künftigen Planungsprozessen ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.

Die Verfügbarkeit bzw. Sicherung von Flächen für Gewässerrenaturierungen und die Öffnung von Verrohrungen wird maßgeblich im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Die Stadtplanung und die Umweltplanung im Umweltamt sind dabei die zunächst zuständigen Dienststellen; die städtische Wasserwirtschaft bei SÖR kann hier nur im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange auf die Sicherung von Gewässerräumen hinwirken. Dass dieser Spielraum in der Vergangenheit begrenzt war, zeigt sich auch daran, dass konkrete Freilegungsmaßnahmen in einzelnen Bauleitplanverfahren wegen der Flächenkonkurrenz insb. mit

[3] vgl. Plan und Tabelle *Öffnung Verrohrungen* in den Anlagen

der Wohnbebauung zurückgestellt wurden. Der Umgang mit Gewässern im besiedelten Bereich erfordert daher zwingend ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Stadtplanung, Umweltplanung und Wasserwirtschaft – er kann nicht allein mit den Mitteln der Wasserwirtschaft bewältigt werden. Dass zu wenig Raum für das Gewässer das zentrale strukturelle Defizit darstellt, ist dabei keine neue Erkenntnis: Der Bericht über den Zustand kleiner Fließgewässer in Nürnberg von 2006 stellt fest, dass sich Defizite an den Gewässern III. Ordnung in fast allen Fällen auf diese Thematik zurückführen lassen.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden fachlichen Erkenntnisse, der Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, der nationalen und bundeslandspezifischen Gesetzgebung sowie der zunehmenden Bedeutung von Klimaanpassung, Starkregenvorsorge, Biodiversität und ökologischer Stadtentwicklung haben die Belange der Gewässer und der Wasserwirtschaft in planerischen Abwägungen inzwischen ein deutlich höheres Gewicht. Im Rahmen aktueller Planungen wird verstärkt darauf geachtet, Gewässerräume zu sichern, Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten und – soweit möglich – bestehende Defizite schrittweise zu beheben. Sofern sich im Zuge von Bauleitplanverfahren oder sonstigen städtebaulichen Entwicklungen geeignete Gelegenheiten ergeben, wird als Planungsziel angestrebt, Gewässer aufzuwerten, Retentionsräume zu sichern oder wiederherzustellen und die ökologische Funktionsfähigkeit zu verbessern. Ein Beispiel hierfür stellt der Bereich Wetzendorf dar, in dem bei aktuellen Planungen den Belangen des Gewässers und der Wasserwirtschaft ein entsprechend höheres Gewicht beigemessen und Aufwertungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanung, Umweltplanung und Wasserwirtschaft funktioniert zwischenzeitlich gut.

In den stark verdichteten Stadtteilen – insbesondere der Innenstadt, der West- und der Südstadt – sind Gewässerfreilegungen aufgrund fehlender oder vollständig überbauter Bachläufe nicht realisierbar. Die im Antrag zu Recht benannten Ziele Klimaanpassung, Aufenthaltsqualität und Biodiversität müssen dort mit anderen Instrumenten verfolgt werden: etwa durch die Anlage von Grün- und Wasserflächen, die Entsiegelung von Flächen, urbane Baumpflanzungen oder dezentrale Regenwasserbewirtschaftung. Diese Maßnahmen sind zwar kein Ersatz für naturnahe Gewässer, können aber in der dichten Stadt einen vergleichbaren stadtklimatischen Beitrag leisten. Zu beachten ist dabei, dass auch diese Alternativmaßnahmen von einer ausreichenden Wasserverfügbarkeit abhängen – die im Nürnberger Stadtgebiet nicht selbstverständlich ist.

Die Bäche im Nürnberger Keuper (sandiger Untergrund) fallen typischerweise im Sommer sogar trocken. Dieser Trend wird durch den Klimawandel noch weiter verstärkt. An einem heißen Sommertag werden z.B. im Volkspark Dutzendteich über die Weiherflächen ca. 5.000 Kubikmeter (= 5 Mio. Liter) verdunstet. Dies trägt zwar zur Verbesserung des Stadtklimas bei, kann aber durch die Zuflüsse Fischbach und Langwasser nicht vollständig ausgeglichen werden. Somit sinken die Wasserpegel in den Weihern, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Ökologie und die Freizeitnutzung. Diesem Umstand wird durch ein auf Erfahrungswerten (seit dem Jahr 1495) basierendem Wassermanagement von SÖR entgegengewirkt, um die negativen Auswirkungen zu minimieren.

4. Rechtlicher Rahmen und fachliche Zielsetzung

Nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind alle Oberflächengewässer in einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu überführen. Für Gewässer III. Ordnung liegt die Verantwortung hierfür bei den Kommunen. Die formale Zielerreichung war ursprünglich für das Jahr 2015 angestrebt und ist derzeit auf das Ende des derzeitigen Bewirtschaftungszyklus im Jahr 2027 ausgerichtet. Dabei ist zu beachten, dass viele der stark überformten oder verrohrten Stadtbäche wasserrechtlich als erheblich veränderte Wasserkörper oder als künstliche Wasserkörper eingestuft sind. Für diese gilt nicht der „gute ökologische Zustand", sondern lediglich das „gute ökologische Potenzial" als Maßstab, was in der praktischen Umsetzung einen weniger weitreichenden Maßnahmenbedarf begründen kann.[4] Es ist absehbar, dass dieses Ziel flächendeckend in Deutschland und auch in Nürnberg nicht vollständig erreicht werden kann. Gleichwohl bietet der Eintritt in den vierten Bewirtschaftungszeitraum 2027–2032 eine konkrete Chance und einen klaren zeitlichen Rahmen für eine intensiver an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Gewässerentwicklung: Das staatliche Wasserwirtschaftsamt (WWA) hat diesen Zeitraum bereits als Anlass für eine verstärkte Bearbeitung der Gewässer I. und II. Ordnung benannt.[5] Für die Gewässer dritter Ordnung hat die Stadt Nürnberg in den vergangenen drei Jahrzehnten auf Basis der Gewässerentwicklungskonzepte gute Vorarbeit geleistet. Die Verwaltung sollte diese Dynamik des Freistaates Bayern für die Gewässer III. Ordnung aufgreifen und die ökologische Gewässeraufwertung systematisieren.

Vor diesem Hintergrund ist es fachlich und rechtlich nicht ausreichend, die Gewässerentwicklung allein auf die – häufig sehr schwer umsetzbare – Öffnung von Verrohrungen zu beschränken. Entscheidend ist vielmehr, mit welchen Maßnahmen insgesamt der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Dazu gehören neben Öffnungen insbesondere strukturelle Verbesserungen, Ufer- und Auenentwicklungen, Durchgängigkeitsmaßnahmen sowie Aufwertungen in offenen Abschnitten – also ein breites Maßnahmenbündel. Zugleich ist fachlich zu prüfen, für welche Gewässer oder Gewässerabschnitte eine Zielerreichung realistischerweise überhaupt möglich ist. Das Wasserhaushaltsgesetz eröffnet in §§ 29 bis 31 WHG die Möglichkeit, in den Bewirtschaftungsplänen Fristverlängerungen (§ 29 WHG), weniger strenge Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG) oder Ausnahmen bei vorübergehenden Verschlechterungen (§ 31 WHG) festzusetzen, sofern tatsächliche oder rechtliche Zwänge (z. B. dauerhafte Überbauung oder unverhältnismäßiger Aufwand) bestehen, die eine Zielerreichung verhindern.

Neben der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben auch Weiterentwicklungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz und die Entwicklung der Gewässer weiter zu stärken. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu Gewässerrandstreifen (insb. Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG) sowie zur stärkeren Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der räumlichen Planung.

Hinzuweisen ist ferner auf die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991, in Kraft seit August 2024), auf die der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezug nimmt. Die Verordnung enthält unter anderem in Art. 4 verbindliche Wiederherstellungsziele für Fließgewässer-Ökosysteme und ihre Auen, die grundsätzlich auch verrohrte und stark überformte Gewässerabschnitte in den Blick nehmen. Da die Verordnung als

[4] vgl. Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Teil des Rheingebietes: https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/doc/1_bwp3_rhein_text.pdf
[5] vgl. Protokollausschnitt NSB vom 20.01.2026

EU-Verordnung unmittelbar gilt – anders als eine Richtlinie bedarf sie keiner gesonderten nationalen Umsetzung – und primär die Mitgliedstaaten adressiert, hängt die Konkretisierung der kommunalen Handlungspflichten von der noch ausstehenden Ausgestaltung durch den nationalen Wiederherstellungsplan ab. Bis zu dessen Vorliegen werden in der Verwaltung derzeit die sich aus der Verordnung ergebenden Konsequenzen für Planung, Programme und Rechtsvollzug eruiert. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in die weiteren Arbeiten zur Gewässerentwicklung einfließen.

Diese rechtlichen Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass Belange des Gewässerschutzes und der Gewässerentwicklung heute frühzeitiger und umfassender in Planungsprozesse, insbesondere in der Bauleitplanung, integriert werden. Die Verwaltung nutzt diese rechtlichen und fachlichen Instrumente aktiv, um die ökologischen Funktionen der Gewässer zu sichern und – wo möglich – gezielt zu verbessern. Die Belange der Wasserwirtschaft und Gewässerentwicklung stehen dabei aber nach wie vor meist in Konkurrenz zu anderen Zielen, wie der Siedlungsentwicklung oder der Haushaltskonsolidierung.

5. Umsetzungskonzepte als zentrales Steuerungsinstrument

Zur Umsetzung der WRRL-Ziele werden in Bayern sogenannte Umsetzungskonzepte (UK)[6] für Flusswasserkörper erarbeitet. Diese enthalten eine fachlich fundierte Analyse der Defizite sowie einen konkret verorteten Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung und berücksichtigen dabei sowohl Freilegungen als auch andere Renaturierungs- und Aufwertungsmaßnahmen. Für Flusswasserkörper mit Gewässern I. oder II. Ordnung werden diese Konzepte durch das Wasserwirtschaftsamt erstellt.[7] Für Flusswasserkörper, die ausschließlich aus Gewässern III. Ordnung bestehen, werden seitens der staatlichen Wasserwirtschaftsämter keine Umsetzungskonzepte beauftragt.

Die staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung empfiehlt den Kommunen die Erstellung dieser Konzepte ausdrücklich, da sie alle geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung abbilden, eine fachlich fundierte Priorisierung der Maßnahmen ermöglichen und eine belastbare Grundlage für Planung, Genehmigung und Förderung darstellen.

Vor dem Hintergrund der fachlichen Inhalte und Zielsetzungen dieser Umsetzungskonzepte wäre es sinnvoll, deren Erstellung, wie vergleichbar bereits in den 1990er Jahren, in einer engen Kooperation zwischen der städtischen Wasserwirtschaft (SÖR) und der Umweltplanung (UwA) und in enger Abstimmung mit den weiteren relevanten Fachstellen, insbesondere der Stadtplanung, durchzuführen. Dabei ist vereinbart, dass das UwA die Grundsatzplanung und die fachlich-konzeptionelle Erarbeitung der Umsetzungskonzepte verantwortet, während die städtische Wasserwirtschaft bei SÖR die daraus abgeleitete Objektplanung und die bauliche Umsetzung der Maßnahmen übernimmt.

Die Planung und Umsetzung der in den Umsetzungskonzepten identifizierten Maßnahmen sollte weiterhin durch die städtische Wasserwirtschaft bei SÖR erfolgen, da diese für den Unterhalt und ggf. ökologischen Ausbau der Gewässer III. Ordnung zuständig ist[8] und über die

[6] vgl. Merkblatt Nr. 5.1/4 des LfU in den Anlagen
[7] vgl. https://www.wwa-n.bayern.de/themen/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/index.htm
[8] vgl. Art. 43 BayWG

entsprechende fachliche und technische Umsetzungskompetenz verfügt. Eine enge fachliche Abstimmung zwischen UwA und SÖR ist dabei Voraussetzung, um sowohl die konzeptionellen Zielsetzungen als auch die rechtlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen und eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten. Die Umsetzungsgeschwindigkeit ist dabei jedoch durch die begrenzten Personalkapazitäten limitiert und wird im Rahmen der parallellaufenden Hochwasserschutzprojekte (z.B. Hochwasserschutzkonzepte Goldbach/Fisch und Wetzendorfer Landgraben) bearbeitet. Aktuell reichen die langfristigen Projektzeitenpläne bis in die 2040er Jahre.

Es ist zu beachten, dass Umsetzungskonzepte ausschließlich hydromorphologische Maßnahmen umfassen – also Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Abflussverhältnissen. Die Erreichung des guten ökologischen Zustands setzt jedoch in vielen Fällen parallel dazu auch die Reduzierung stofflicher Belastungen voraus, etwa durch die kontinuierliche Verbesserung der Abwasserbehandlung oder die Verminderung diffuser Einträge, insb. aus der Landwirtschaft und Straßenverkehr. Insgesamt stellt dies daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

6. Förderung und Ressourcenbedarf

Sowohl die Erstellung der Umsetzungskonzepte als auch die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen werden durch den Freistaat Bayern nach der Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) gefördert. Die Nutzung dieser Fördermöglichkeiten erfordert jedoch erhebliche fachliche und administrative Kapazitäten, insbesondere für die Beauftragung und Steuerung von Fachplanungen, die Vorbereitung und Durchführung wasserrechtlicher Verfahren, den Grunderwerb und Abstimmungen mit Dritten sowie die Anträge und Abwicklung von Fördermitteln.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die städtische Wasserwirtschaft bei SÖR ihre personellen und finanziellen Kapazitäten in den vergangenen Jahren schwerpunktmäßig für Maßnahmen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der Bauwerksbestandes wasserwirtschaftlicher Anlagen eingesetzt hat. Die langfristigen Projektzeitenpläne der Wasserwirtschaft reichen aktuell bis in das Jahr 2044. Da Stellenneuschaffungen nicht realisierbar sind, erfolgt bei SÖR die ökologische Gewässerentwicklung im Rahmen der bestehenden Kapazitäten – vorrangig integriert in die parallellaufenden Hochwasserschutzkonzepte und mit entsprechend längeren Umsetzungszeiträumen bis in die 2040er Jahre. Eine darüberhinausgehende Ausweitung wäre mit Abstrichen beim Hochwasserschutz oder dem Verfall vorhandener Bauwerkssubstanz verbunden.

Angesichts der Haushaltslage werden Kapazitätsausweitungen derzeit jedoch als unrealistisch angesehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf dieses Vollzugsdefizit bzgl. der EU-WRRL verbunden sind, wird durch die Verwaltung noch näher untersucht.

7. Schlussfolgerung

Der Antrag greift ein fachlich und ökologisch dringlich begründetes Thema auf. Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht ist eine stärkere Priorisierung der Gewässerentwicklung geboten: Sie dient der Erfüllung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL und WHG,

stärkt die Klimaresilienz der Stadt, verbessert die Biodiversität und erhöht die Aufenthaltsqualität im urbanen Raum. Die im Antrag benannten Ziele entsprechen damit der fachlichen Richtung, in die sich die kommunale Umwelt- und Stadtentwicklungsplanung weiterentwickeln sollte. Eine konsequentere Priorisierung der Gewässerentwicklung ist jedoch mit Folgen verbunden: Erstens werden künftige Planungsprozesse – insbesondere in der Bauleit- und Verkehrsplanung – Situationen hervorbringen, in denen Belange der Gewässerentwicklung gegenüber anderen Nutzungsinteressen stärker als bisher durchgesetzt werden müssen. Das setzt voraus, dass der Stadtrat und die beteiligten Fachstellen bereit sind, in solchen Abwägungen zugunsten der Gewässer zu entscheiden, auch wenn dies im Einzelfall andere Belange zurücktreten lässt. Zweitens erfordert eine intensiver an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Gewässerentwicklung zusätzliche personelle Kapazitäten für Konzept und Planung (UwA) sowie Umsetzung (SÖR). Aus fachlicher Sicht wäre eine solche Weichenstellung eine notwendige und gleichzeitig nachhaltige Investition in die ökologische und klimatische Zukunftsfähigkeit der Stadt. Bei allen Planungen an Gewässern müssen hierbei die Belange Hochwasserschutz, Sozialfunktion und Ökologie ausgewogen berücksichtigt werden. Aus fachlicher Sicht unterstreichen die Erfahrungen mit dem Gewässerunterhalt, dass ökologische Aufwertungen auch den Pflegeaufwand erhöhen (s. Abschnitt 2.2).

Da Stellenneuschaffungen derzeit nicht realisierbar sind, wird bei SÖR die operative Umsetzung im Rahmen der bestehenden Strukturen – integriert in die Hochwasserschutzkonzepte – mit entsprechend längeren Zeithorizonten bis in die 2040er Jahre erfolgen müssen. Entsprechend werden sich die vorausgehenden Aufgaben im konzeptionell/planerischen Bereich (UwA) entwickeln müssen.

Die Stadt Nürnberg hat die auf eigenen Flächen, und mit vertretbarem Aufwand realisierbaren Maßnahmen zur Öffnung und ökologischen Aufwertung von Bachläufen auf Grundlage der vorhandenen Gewässerentwicklungskonzepte in den vergangenen Jahren weitgehend umgesetzt. Das verbleibende Potenzial für Freilegungen ist aufgrund dichter Überbauung und vielfältiger Nutzungskonflikte stark begrenzt und vielfach nur mit erheblichem Aufwand erschließbar. Gleichzeitig besteht eine klare rechtliche Verpflichtung, den guten ökologischen Zustand der Gewässer III. Ordnung zu erreichen. Der Fokus der Gewässerentwicklung sollte daher nicht allein auf der Öffnung von Verrohrungen liegen, sondern auf der Erreichung des guten ökologischen Zustands im Sinne der WRRL mit einem möglichst breiten Instrumentarium. Freilegungen verrohrter Bäche bleiben dabei dort, wo sie realisierbar sind, ein wichtiges Instrument, um die im Antrag hervorgehobenen Ziele Klimaanpassung, Aufenthaltsqualität und Biodiversität im urbanen Raum zu unterstützen. Fachlich und ökologisch ist die Gewässeröffnung überall dort, wo die räumlichen und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen es ermöglichen, eine hochwertige und gebotene Maßnahme. Die Herausforderung liegt nicht im Ziel, sondern in den Umsetzungsbedingungen der dicht bebauten Stadt.

Auf die drei Forderungen des Antrags wird fachlich zusammenfassend wie folgt eingegangen:

Zu Nr. 1 des Antrags (Bestandsaufnahme und ökologischer Zustand): Die in diesem Bericht dargestellten Daten und Bewertungen bilden den aktuellen Sachstand ab. Für eine weitergehende Fortschreibung ist es fachlich geboten, die vorhandenen Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) auf den aktuellen fachlichen Stand zu bringen bzw. Umsetzungskonzepte (UK) für die Gewässer zu erarbeiten, für die das staatliche Wasserwirtschaftsamt dies nicht ohnehin schon getan hat. Dies würde eine belastbare Grundlage für die weiteren Planungsschritte schaffen. Für eine entsprechende Bearbeitung im anstehenden 4. Bewirtschaftungszeitraum

der WRRL 2027 – 2032 sind jedoch die personellen Kapazitäten in der Verwaltung nicht hinreichend.
Zu Nr. 2 des Antrags (Identifikation und Priorisierung geeigneter Bachläufe): Die städtische Wasserwirtschaft bei SÖR verfügt bereits über eine systematisch gepflegte Maßnahmenliste mit Lagebezug zu Freilegungspotenzialen. Diese Liste bildet eine gute Grundlage, ist aber im Lichte der fortgeschriebenen GEKs bzw. UKs weiterzuentwickeln. Die Priorisierung sollte dabei neben dem ökologischen Nutzen und der technischen Machbarkeit auch die Eigentumsverhältnisse und verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigen – realistischerweise werden viele Freilegungen aufgrund dichter Überbauung nicht umsetzbar sein. Der Schwerpunkt der künftigen Maßnahmen sollte daher auf der Renaturierung überwiegend nicht verrohrter Gewässer III. Ordnung liegen, ergänzt durch gezielte Freilegungen dort, wo die Voraussetzungen gegeben sind oder ggf. geschaffen werden können. Auch hier gelten hinsichtlich der zeitlichen Rahmenbedingungen, die unter Nr. 1 genannten Einschränkungen.

Zu Nr. 3 des Antrags (Konzept zur schrittweisen Freilegung und Renaturierung): Fachlich ist es sinnvoll und geboten, die bestehenden Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) bei Bedarf und nach Möglichkeit in Umsetzungskonzepte (UK) im Sinne der WRRL fortzuschreiben. Die Kooperation zwischen UwA und SÖR ist hierzu seit langem erprobt. Ziel sollte es sein, mit Eintritt in den vierten Bewirtschaftungszeitraum 2027–2032 eine strukturierte, mit gesicherter Personal- und Finanzausstattung versehene Umsetzung voranzutreiben – analog zum Vorgehen des staatlichen Wasserwirtschaftsamts. Angesichts der aktuellen Ressourcenlage ist dieses Ziel jedoch nicht erreichbar. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann die Erstellung und Realisierung von Umsetzungskonzepten ausschließlich langfristig im Rahmen der Hochwasserschutzkonzepte bearbeitet werden. Dies wird – nach aktuellem Stand - mindestens bis zum 6. Bewirtschaftungszeitraum der WRRL (2039 – 2044) dauern.

Anlagen:
Bericht *Gewässerstrukturgüte der Gewässer III. Ordnung der Stadt Nürnberg* aus 2006
Plan *Gewässerstrukturgüte der Gewässer 3. Ordnung der Stadt Nürnberg*
Tabelle *Öffnung Verrohrungen*
Plan *Öffnung Verrohrungen*
Protokollausschnitt NSB vom 20.01.2026
Merkblatt Nr. 5.1/4 des LfU in den Anlagen